

31/SN-321/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4170

Bregenz, am 9. Oktober 1990

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1010 Wien

Zl.	51	GE 9/90
Datum:	24. OKT. 1990	
Verf.:	24.10.90 Lager	

Betrifft: Fortpflanzungshilfegesetz,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10. Juli 1990, GZ. 3.509/363-I 1/90

H. Bauer

Zum übermittelten Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Zur Regelungskompetenz:

Es trifft zu, daß der vorliegende Entwurf Belange des Zivilrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG), insbesondere des Personen-, Persönlichkeits- und Familienrechts, sowie des Gesundheitswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 12), insbesondere des Ärzterechts, erfaßt. Es ist aber auch festzuhalten, daß eine Anzahl von Regelungen des Entwurfes (z.B. § 5 Abs. 2 und 3, § 11, § 15, § 18) unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG "Heil- und Pflegeanstalten" fällt. In diesen Belangen steht dem Bund aber lediglich die Grundsatzzgesetzgebung zu. Der Entwurf ist dementsprechend zu ändern. Zu prüfen wäre ferner, ob der Entwurf nicht auch Bestimmungen enthält, die dem Kompetenztatbestand "Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge" (Art. 12 Abs. 1 Z. 1) zuzuordnen sind (z.B. § 7).

- 2 -

Verhältnis der ins Auge gefaßten Regelungen zu bescheidmäßigen Festlegungen betreffend die Fortpflanzungshilfe:

In Vorarlberg bestehen rechtskräftige spitalsrechtliche Bescheide, die Regeln und Auflagen für die künstliche Fortpflanzung und den sonstigen Umgang mit menschlichen Keimzellen, Embryonen und Föten enthalten. Die darin getroffenen Regelungen sind durchwegs enger gefaßt als die vergleichbaren Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes. Ein Widerspruch zwischen den genannten (individuellen) spitalsrechtlichen Normen und jenen des beabsichtigten Fortpflanzungshilfegesetzes ist nicht zu erkennen. Die Vorarlberger Landesregierung geht daher davon aus, daß die erwähnten Bescheide durch ein Fortpflanzungshilfegesetz des vorgeschlagenen Inhalts nicht berührt würden. Sollte diese Frage vom do. Ministerium anders beurteilt werden, wird um eine entsprechende Mitteilung ersucht.

Zur Problematik überzähliger Embryonen:

Der Entwurf enthält in den §§ 9 und 18 zwar einschränkende Regeln betreffend den Umgang mit Eizellen, Samen und entwicklungsfähigen Zellen, aber kein ausdrückliches Verbot des Absterbenlassens menschlicher Embryonen. Dies wird in den Erläuterungen (S. 40) mit der Begründung als verfassungsrechtlich unbedenklich dargestellt, daß auch bei natürlichen Zeugungen ein größerer Teil der befruchteten Eizellen wieder abgehe und sich Art. 2 MRK nach seinem historischen Verständnis und Werdegang wohl nicht auf das außerhalb des Körpers entstandene keimende Leben erstrecke.

Diese Auffassung ist abzulehnen. Es ist zwar richtig, daß mit der Zustimmung zur medizinischen Fortpflanzungshilfe auch das Absterben menschlicher Embryonen zugunsten des Überlebens eines oder - bei Mehrlingsgeburten - weniger in Kauf genommen wird. Dennoch ist zwischen dem Abgehen befruchteter Eizellen im Mutterleib und dem Absterbenlassen von auf Vorrat angelegten Embryonen ein entscheidender Unterschied. Während nämlich im einen Fall das Absterben von Embryonen außerhalb menschlicher Einflußnahme und daher außerhalb ethischer und rechtlicher Beurteilung liegt, bedeutet die Anlegung eines Vorrates an Embryonen im Zusammenhang mit der Fortpflanzungshilfe doch eine durch willkürliches menschliches Verhalten herbeigeführte Gefährdung von entwicklungsfähigen Zellen. Die Achtung vor keimendem menschlichem Leben gebietet es, daß die Aufbewahrung von Embryonen nur so lange wie unbedingt nötig er-

- 3 -

folgt und daß anschließend sämtliche Embryonen wieder in den Körper der Frau eingepflanzt werden. Die in den Erläuterungen vertretene Meinung, daß außerhalb des Mutterleibes entstandenes menschliches Leben einen minderen Schutz genieße als im Mutterleib entstandenes, ist unhaltbar. Im übrigen wird auch auf die Ausführungen zu § 18 des Entwurfes hingewiesen.

Zur Verwendung von Samen Verstorbener:

Die Verwendung von Samen eines Verstorbenen zur Fortpflanzungshilfe ist abzulehnen. Das Kind ist davor zu bewahren, daß bereits bei der Planung seines Lebens ein Elternteil fehlt. Diese Auffassung stimmt mit dem ersten der "Haupt Gesichtspunkte des Entwurfes" (vgl. S. 36 der Erläuterungen) überein.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

In dieser Bestimmung ist klarzustellen, daß nur die hier angeführten Methoden der medizinischen Fortpflanzungshilfe zulässig sind.

Zu § 2:

Fortpflanzungshilfe sollte nur in aufrechten Ehen zulässig sein. Die Zulässigkeit der medizinischen Fortpflanzungshilfe in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist abzulehnen, weil es den Partnern solcher Lebensgemeinschaften offensichtlich an dem Willen mangelt, eine auf Dauer gerichtete Gemeinschaft zu begründen. Solchen Lebensgemeinschaften fehlt jene Stabilität, die für die Entwicklung eines Kindes so bedeutsam ist.

Im übrigen ist eine Abgrenzung von Partnerschaften zwischen einem Mann und einer Frau, die "eheähnlich" sind und solchen, die das nicht sind, in vielen Fällen nicht und jedenfalls nur in Verfahren möglich, die tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifen.

Zu § 3:

Der Wortlaut des Abs. 1 schließt eine Aufspaltung der Mutterschaft nicht aus, obgleich in den Erläuterungen (S. 36) ausdrücklich festgehalten ist, daß jede Form der "Leihmutterschaft" ausgeschlossen sein soll. Der Entwurf bedarf daher einer textlichen Überarbeitung.

- 4 -

Die im Abs. 2 vorgesehene künstliche Insemination mit Samen eines Dritten ist abzulehnen. Die heterologe Insemination birgt zum einen die Gefahr einer schweren Belastung der Partnerbeziehung in sich und zum anderen bringt sie für das Kind eine Spaltung zwischen genetischer und sozialer Vaterschaft mit sich. Im Gegensatz zu dieser vorprogrammierten Spaltung dient etwa die Adoption der Behebung eines Mangels der Elternschaft im nachhinein.

Zu § 6:

Der Abs. 2 bedeutet einen Eingriff in die Privatautonomie der Krankenanstaltsträger und kann keinesfalls akzeptiert werden. Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung muß beispielsweise ein geistlicher Orden als Träger einer Krankenanstalt das Recht haben, zu bestimmen, daß in seiner Krankenanstalt bestimmte Formen der Fortpflanzungshilfe nicht durchgeführt werden. Er muß daher auch die Mitwirkung an solchen Verfahren untersagen bzw. im Falle der Nichtbefolgung dienstrechtliche Konsequenzen ziehen können.

Zu § 8:

Es ist eine Bestimmung zu schaffen, nach welcher der Tod des Samenspenders vor der Vereinigung die Wirkung eines Widerrufs hat. Es darf nicht schon bei der Planung des Kindes ein Elternteil fehlen. Im übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme verwiesen. Die ablehnende Haltung zur Verwendung von Samen eines Dritten wurde im Zusammenhang mit der Besprechung des § 3 Abs. 2 des Entwurfes näher ausgeführt.

Zu § 10:

Diese Bestimmung wird in der vorgeschlagenen Formulierung abgelehnt. Die Ausführungen in den Erläuterungen (S. 60) zeigen in aller Deutlichkeit, daß für befruchtete Eizellen kein Schutz gegen willkürliches Absterbenlassen besteht. Es ist eine klare Regelung vorzusehen, wonach sämtliche befruchtete Eizellen wieder einzupflanzen sind.

Zu § 11:

Auf die Bemerkung zu § 3 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu den §§ 12 bis 17:

Diese Bestimmungen betreffen Vorkehrungen im Zusammenhang mit Formen hetero-

- 5 -

loger Fortpflanzungshilfe und werden daher unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 des Entwurfes abgelehnt.

Zu § 16 erhebt sich die Frage, warum diese Regelung nicht auch für den Samen des Ehemannes gelten soll.

Die Regelung des § 17 müßte die völlige Unentgeltlichkeit vorsehen. Schon die Zulässigkeit der Verrechnung irgendwelcher Selbstkosten birgt die Gefahr einer Kommerzialisierung in sich.

Zu § 18:

Der Abs. 2 dieser Bestimmung wird abgelehnt, da das Tieffrieren überzähliger Embryonen ein hohes Überlebensrisiko für sie darstellt. Außerdem sind die nicht abschätzbaren Spätfolgen für das geborene Kind zu bedenken. Nach ho. Auffassung sind daher entwicklungsfähige Zellen nur für die Herbeiführung einer Schwangerschaft innerhalb eines Zyklus aufzubewahren.

Zu Art. IV:

Die hier vorgeschlagene Übergangsregelung entspricht nicht den in dieser Stellungnahme dargelegten Auffassungen und ist daher entsprechend umzugestalten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

